

Anhörungsentwurf

Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über Zuwendungen zur Sprachförderung in allen Tageseinrichtungen für Kinder mit Zusatzbedarf (SPATZ-Richtlinie)

Az.: 31/33-6937.30/66

1. Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen

Sprache ist der Schlüssel für Bildungsbeteiligung und gesellschaftliche Teilhabe. Kontinuierliche Sprachbildung, Begleitung des Spracherwerbs und konsequente Sprachförderung von Anfang an unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten ist ein wichtiger Aufgabenbereich der Kindertageseinrichtungen. Ziel ist eine alltagsintegrierte Sprachförderung vom ersten Kindergarten tag an.

- 1.1 Das Bildungs- und Entwicklungsfeld "Sprache" ist zentrales Element des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen. Sprache zieht sich wie ein roter Faden durch alle Bildungs- und Entwicklungsfelder des Orientierungsplans. Die Sprachkompetenz aller Kinder wird durch eine ganzheitlich ausgerichtete Sprachbildung während der gesamten Kindergartenzeit gefördert.

Haben Kinder darüber hinaus intensiven Sprachförderbedarf, kann ihnen über die gesamte Kindergartenzeit (für 3- bis 6-jährige Kinder) eine zusätzliche Sprachförderung zu Teil werden. Dazu stehen zwei Förderwege zur Wahl:

- 1.1.1 Intensive Sprachförderung im Kindergarten (ISK) ab dem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt mit 120 Stunden jährlich durch eine qualifizierte Sprachförderkraft. ISK umfasst damit die bisherigen Maßnahmen der vorschulischen Hausaufgaben-, Sprach- und Lernhilfe nach der HSL-Richtlinie vom 26. April 2006 und die bisherigen ISK-Maßnahmen nach der Einschulungsuntersuchung nach der ISK-Richtlinie vom 12. Mai 2010.
- 1.1.2 SBS-Bildungskooperation "Singen-Bewegen-Sprechen" (SBS) ab dem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt mit jährlich 36 Zeitstunden / didaktische Einheiten (musikpädagogische Fachkraft und Erzieherin) und Transfer durch die Erzieherin/ den Erzieher in den Kindergartenalltag. Diese Form der zusätzlichen Sprachförderung mit ihrem kindorientierten ganzheitlichen Ansatz begreift den Kindergarten und Schul-

kindergarten als Ort für das Singen und die Musik in allen kindgerechten Formen des praktischen Umgangs und in der Verbindung mit Sprache, Bewegung, Spiel und Tanz. Partner in SBS-Bildungs Kooperation sind öffentliche Musikschulen und solche, die gemäß § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 11 des LKJHG und § 4 Jugendbildungsgesetz als Träger der außerschulischen Jugendbildung anerkannt sind, sowie eingetragene und als gemeinnützig anerkannte Vereine der Laienmusik.

- 1.2 Sprachförderbedürftige Kinder sollen durch diese systematischen sprachanregenden Maßnahmen ihre Sprach- und Kommunikationsfähigkeit in der deutschen Sprache so verbessern können, dass ihnen von Kindergartenbeginn an und später in der Schule Bildungsteilhabe und gesellschaftliche Teilhabe erfolgreich möglich wird.
- 1.3 Wird deutlich, dass die ISK- oder SBS-Maßnahme für den zusätzlichen Förderbedarf eines Kindes nicht ausreicht, besprechen die pädagogischen Fachkräfte und ggf. die qualifizierte Sprachförderkraft dies mit den Erziehungsberechtigten und geben ihnen Hinweise für die vor Ort gegebenen Möglichkeiten der weiteren diagnostischen Abklärung, z.B. durch Einbeziehung von Fachstellen.
- 1.4 Zuwendungen werden im Rahmen der im Staatshaushaltsplan verfügbaren Mittel nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschriften hierzu sowie der maßgeblichen Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes als freiwillige Leistungen des Landes gewährt. Insbesondere gilt die Anlage 2 zu Nummer 5.1 zu § 44 LHO - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Zuwendungszweck

Das Land Baden-Württemberg gewährt Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Mittel für:

- 2.1 Sprachfördermaßnahmen in den ersten beiden Kindergartenjahren (ISK)
Gefördert werden Kinder, die vor dem 1. Oktober des Jahres der Antragstellung das 3. Lebensjahr aber noch nicht das 5. Lebensjahr vollendet haben (1. und 2. Kindergartenjahr), die über die im Kindergarten angebotene ganzheitlich ausgerichtete Sprachbildung und Sprachförderung hinaus zusätzliche intensive Sprachförderung benötigen. Von zusätzlichem intensivem Sprachförderbedarf kann ausgegangen werden, wenn das Kind eine andere Muttersprache als Deutsch spricht oder dieser von der pädagogischen Fachkraft – gegebenenfalls durch ein Sprachstandserhebungsverfahren - festgestellt wird.

2.2 Sprachfördermaßnahmen im 3. Kindergartenjahr (ISK)

Gefördert werden Kinder, die vor dem 1. Oktober des Jahres vor der Einschulung nach § 73 Abs. 1 Schulgesetz das 5. Lebensjahr vollenden (3. Kindergartenjahr) und über die im Kindergarten angebotene ganzheitlich ausgerichtete Sprachbildung und Sprachförderung hinaus zusätzliche intensive Sprachförderung benötigen. Bei diesen wird der zusätzliche intensive Sprachförderbedarf wie folgt festgestellt:

2.2.1 Der Kinder- und Jugendärztliche Dienst der Gesundheitsämter führt im Rahmen der Einschulungsuntersuchung grundsätzlich eine Basisuntersuchung zur Sprachstandsfeststellung (Screening) durch. Bei Kindern mit einem auffälligen Befund im Screening wird entsprechend der "Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums zur Durchführung einer Sprachstandsdiagnose in Verknüpfung mit der Einschulungsuntersuchung" vom 18. Dezember 2008 (K.u.U. 2009, S. 1) eine Sprachstandsdiagnose nach dem standardisierten Verfahren SETK 3-5 durchgeführt. Die amtsärztliche Feststellung eines zusätzlichen intensiven Sprachförderbedarfs wird auf dem SETK 3-5 Übersichtsblatt in der Zeile "Förderbedarf festgestellt" und durch eine Kennzeichnung des Feldes "zusätzliche intensive Fördermaßnahmen" dokumentiert.

2.2.2 Bestätigt das Gesundheitsamt dem Träger, dass im Einzelfall keine gesundheitsamtliche Untersuchung mit Sprachstandsdiagnose nach dem standardisierten Verfahren SETK 3-5 innerhalb der Antragsfrist nach Nummer 6.1 erfolgen kann, ersetzt ausnahmsweise eine mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Träger abgegebene Erklärung der Einrichtung über einen zusätzlichen intensiven Sprachförderbedarf eines Kindes die ärztliche Feststellung. Die Bestätigung des Gesundheitsamtes nach Satz 1 ist dem Antrag beizufügen.

2.3 Sprachförderung im Rahmen der SBS-Bildungskooperation in allen drei Kindergartenjahren

Sprachfördermaßnahmen für Kinder entsprechend Nummer 2.1 und 2.2 können auch durch eine in den Kindergartenalltag integrierte SBS-Bildungskooperation gemäß Nummer 1.1.2 erfolgen. Grundlage hierfür ist der Rahmenplan „Singen-Bewegen-Sprechen im Kindergarten“ (www.sbs-bw.de) in der jeweils geltenden Fassung.

2.4 Einbindung der Erziehungsberechtigten der förderberechtigten Kinder

Gefördert wird eine aktive und kontinuierliche Einbindung der Erziehungsberechtigten der nach Nummer 2.1, 2.2 und 2.3 geförderten Kinder in die Sprachförderung (u. a. durch individuelle Elterngespräche, gesonderte Spielnachmittage mit Eltern und Kindern der Fördergruppe, Veranstaltungsreihen mit Eltern dieser Gruppe).

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger für Sprachfördermaßnahmen in allen drei Kindergartenjahren nach Nummer 2.1 und 2.2 können kommunale und freie Träger (im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 1 KiTaG) von Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen gemäß § 1 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) sowie auch geeignete andere juristische Personen sein (z. B. gemeinnützige Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, eingetragene Vereine) - in der Folge "Träger" genannt -. Letztere müssen ihre Eignung durch eine Bestätigung des Kindergartenträgers über eine enge Kooperation der juristischen Person mit einem Kindergarten nachweisen.
- 3.2 Zuwendungsempfänger für Sprachfördermaßnahmen im Rahmen der SBS-Bildungskoooperation in allen drei Kindergartenjahren nach Nummer 2.3 können ausschließlich kommunale und freie Träger von Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen gemäß § 1 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) sein. Die Zuwendungen sind ausschließlich für Personalaufwendungen der Kooperationspartner zu verwenden, die diesen für die gemeinsame Durchführung der SBS-Bildungskoooperation mit den Kindergärten und Kindertageseinrichtungen entstehen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Voraussetzungen für die Sprachförderung nach Nummer 2.1, 2.2 und 2.3:

- 4.1.1 Ein Förderantrag kann grundsätzlich nur für eine Sprachfördergruppe gestellt werden, in der für die geforderte Mindestzahl an Kindern ein zusätzlicher Sprachförderbedarf festgestellt wurde.
- 4.1.1.1 Bei Sprachfördermaßnahmen nach Nummer 2.1 bzw. Nummer 2.1 i.V.m. Nummer 2.3 trifft diese Feststellung die pädagogische Fachkraft im Kindergarten.
- 4.1.1.2 Bei Sprachfördermaßnahmen nach Nummer 2.2 bzw. Nummer 2.2 i.V.m. Nummer 2.3 trifft diese Feststellung das Gesundheitsamt auf der Grundlage der Einschulungsuntersuchung.
- 4.1.2 Die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten zur Teilnahme des Kindes an den Sprachfördermaßnahmen muss vorliegen.

4.2 Fördergruppen

Für die Sprachfördermaßnahmen sind Fördergruppen zu bilden. Gruppengröße und Höhe der Zuwendungen pro Gruppe ergeben sich aus Nummer 4.3 und 5.2. Sprachfördergruppen können jahrgangsübergreifend gebildet werden.

4.3 Größe der Fördergruppen

4.3.1 Mindestgröße einer Fördergruppe (förderberechtigte Kinder)

Fördergruppen sind mit mindestens 4 zu fördernden Kindern nach Nummer 2.1, 2.2 oder 2.3 zu bilden;

4.3.2 Höchstgröße einer Fördergruppe (förderberechtigte Kinder)

In Fördergruppen nach Nummer. 2.1, 2.2 oder 2.3 werden maximal 12 förderberechtigte Kinder aufgenommen; in Kindertageseinrichtungen mit einem Anteil von Kindern mit Migrationshintergrund von über 80% werden maximal 10 förderberechtigte Kinder in eine Fördergruppe aufgenommen.

Bei mehr als 12 förderberechtigten Kindern nach Nummer 2.1, 2.2 oder 2.3 kann die Fördergruppe geteilt und eine weitere Fördergruppe gebildet werden; in Kindertageseinrichtungen mit einem Anteil von Kindern mit Migrationshintergrund von über 80% gilt dies bei mehr als 10 förderberechtigten Kindern. Bei der Gruppenbildung ist der Grundsatz der sparsamen Verwendung der Fördermittel zu beachten.

4.4 Aufnahme weiterer Kinder in Fördergruppen

Der Träger kann weitere Kinder - auch ohne zusätzlichen Sprachförderbedarf - in eine Sprachfördergruppe aufnehmen. Die Gesamtgröße einer Sprachfördergruppe nach Nummer 2.1 und 2.2 darf 12 Kinder nicht überschreiten. Die Gesamtgröße einer Sprachfördergruppe nach Nummer 2.3 darf 20 Kinder nicht überschreiten. Durch die Aufnahme weiterer Kinder wird die Höhe der gemäß Nummer 5.2 zu gewährenden Zuwendungen nicht berührt. Die Aufnahme weiterer Kinder nach Satz 1 berechtigt nicht zur Einrichtung einer zusätzlichen Fördergruppe nach Nummer 4.3.2.

4.5 Förderumfang

Eine anerkannte Fördermaßnahme muss umfassen:

4.5.1 Bei ISK-Sprachfördermaßnahmen nach Nummer 2.1 und Nummer 2.2 120 Zeitstunden. Förderumfänge von weniger als 80 Zeitstunden sind nicht, auch nicht anteilig, förderfähig.

4.5.2 Bei Sprachfördermaßnahmen im Rahmen der SBS-Bildungskooperation (Nummer 2.3) 36 Zeitstunden. Förderumfänge von weniger als 30 Zeitstunden sind nicht, auch nicht anteilig, förderfähig.

4.5.3 Zeiten, die die Sprachförderkraft oder die musikpädagogische Fachkraft für Aus- und Fortbildung aufwendet, dürfen nicht auf die Sprachfördermaßnahme angerechnet werden.

4.6 Durchführung:

4.6.1 Die ISK-Sprachförderung nach Nummer 2.1.bzw. 2.2 wird von qualifizierten Sprachförderkräften durchgeführt.

4.6.2 Bei der Sprachförderung im Rahmen der SBS-Bildungskooperation nach Nummer 2.3 wird die Maßnahme im Tandem von einer zertifizierten musikpädagogischen Fachkraft mit einer Erzieherin/einem Erzieher oder einer qualifizierten Sprachförderkraft durchgeführt.

Die zertifizierte musikpädagogische Fachkraft muss über eine abgeschlossene Hochschulausbildung in der Elementaren Musikpädagogik / Rhythmik oder verwandten Fächern verfügen. Dieser Fachkraft gleichgestellt ist eine Lehrkraft, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausübt und über langjährige Unterrichtserfahrung in der musikalischen Früherziehung verfügt.

4.7 Förderung der Einbindung der Erziehungsberechtigten

Eine weitere Zuwendung kann erfolgen, wenn Einrichtungen die jeweiligen Erziehungsberechtigten gemäß Nummer 2.4 einbeziehen.

5. **Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen**

5.1 Art und Umfang der Zuwendungen

5.1.1 Auf Antrag werden bei Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen nach Nummer 4 die Zuwendungen als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung in Form von Zuschüssen an die Träger der Einrichtungen gewährt. Der Antrag ist auf dem hierfür vorgesehenen Formular zu stellen. Der Träger hat die Namen der nach Nummer 2.1, 2.2 oder 2.3 zu fördernden Kinder zum Zeitpunkt der Antragstellung zu erfassen und während des gesamten Zeitraums der Maßnahme Veränderungen zu dokumentieren. Der Träger ist verpflichtet, unverzüglich gegenüber der L-Bank anzuzeigen, wenn sich aufgrund einer Änderung der Anzahl der gemäß Nummer 2.1, 2.2 oder 2.3 zu fördernden Kinder eine Änderung der Bemessungsgrundlage der Förderung nach Nummer 5.2.1 und 5.2.2 sowie 5.2.3 ergibt. Dies gilt auch, wenn die Maßnahme nicht durchgeführt oder vorzeitig beendet wird.

- 5.1.2 Eine parallele Förderung von Sprachfördermaßnahmen ist ausgeschlossen, d.h. ein Kind mit zusätzlichem Sprachförderbedarf kann nicht gleichzeitig zwei Sprachfördermaßnahmen erhalten. Eine Sprachfördermaßnahme darf nicht über mehrere öffentliche Förderprogramme zugleich bezuschusst werden.
- 5.1.3 Für den Förderzeitraum, der ein Kindergartenjahr umfasst, erfolgt die Zuwendung als Gruppenförderung.
- 5.2 Höhe der Zuwendungen
Eine Reduzierung der in Nummern 5.1.2 bis 5.2.3 festgesetzten Höchstförderbeträge kann erfolgen, wenn die nach Nummer 1.4 im Staatshaushaltsplan verfügbaren Mittel nicht ausreichen.
- 5.2.1 Bis zu 2.000 Euro je anerkannte Fördermaßnahme für Fördergruppen nach Nummer 2.1, 2.2 und 2.3 mit 4 bis 7 Kindern;
- 5.2.2 Bis zu 2.400 Euro je anerkannte Fördermaßnahme für Fördergruppen nach Nummer 2.1, 2.2 und 2.3 mit 8 bis 12 Kindern bzw. 8 bis 10 Kindern für Fördergruppen mit einem Anteil von Kindern mit Migrationshintergrund von über 80%.
- 5.2.3 Bis zu 250 Euro als zusätzliche Zuwendung je Gruppe pro anerkannte Fördermaßnahme bei aktiver und kontinuierlicher Beteiligung der Erziehungsberechtigten gemäß Nummer 2.4.

6. Verfahren

- 6.1 Die Zuwendungen werden auf schriftlichen Antrag gewährt. Förderanträge müssen vom Träger bis spätestens 30. November des Förderzeitraums nach Nummer 5.1.3 bei der L-Bank gestellt werden.
- 6.2 Der Zuschuss wird von der L-Bank im Rahmen der verfügbaren Mittel bewilligt.
- 6.3 Bewilligung und Auszahlung
- 6.3.1 Bewilligung und Auszahlung erfolgen durch die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank (L-Bank). Die Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Bewilligung erteilt wurde. Abweichend von Nummer 1.4 ANBest-P erfolgt die Auszahlung der Zuwendung durch die L-Bank in maximal zwei Teilbeträgen nach Eintritt der Bestandskraft des Bescheides, frühestens jedoch zum 1. Februar des Bewilligungszeitraums.

Auf Antrag des Trägers kann die L-Bank in den Fällen der SBS-Bildungs Kooperation gemäß Nummer 2.3 i. V. m. 3.2 den bewilligten Förderbetrag direkt an den Kooperationspartner auszahlen.

- 6.3.2 Die Auszahlung für die Gruppenförderung nach Nummer 5.2.1 und 5.2.2 erfolgt nicht vor Beginn der Fördermaßnahme und umfasst den Betrag, der dem Träger für die Gruppenförderung bewilligt wurde. Die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung ist der L-Bank gegenüber bis zu einer von dieser bestimmten Frist nachzuweisen. Der Förderanspruch erlischt, wenn der Verwendungsnachweis nicht bis spätestens 31. Oktober des Jahres, in dem der Förderzeitraum endet, vorgelegt wird. So lange der Verwendungsnachweis für die bereits bewilligte Förderung des Vorjahres nicht vollständig erbracht ist, muss eine Förderung für das Folgejahr nicht bewilligt werden. Es wird ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen (Nummer 6.6 ANBest-P), der aus dem vom Kindergartenträger vorzulegenden Sachbericht und dem zahlenmäßigen Nachweis der Stunden und ggf. der Veränderung der Anzahl der teilnehmenden Kinder besteht. Der Verwendungsnachweis ist auf dem hierfür vorgesehenen Formular zu erbringen.
- 6.3.3 Zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgabe der Überprüfung der Fördervoraussetzungen ist erforderlich, dass die Träger der L-Bank die Namen und Geburtsdaten der nach Nummer 4.1 bzw. 4.7 der SPATZ-Richtlinie zu fördernden Kinder gemäß § 13 Abs. 4 Nummer 2 LDSG übermitteln. Die L-Bank ist öffentliche Stelle des Landes i. S. v. § 2 Abs. 2 LDSG. Sie ist verpflichtet, beim Umgang mit den ihr aus dem Förderverfahren bekannt werdenden personenbezogenen Daten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere diese Daten nur für die Zwecke zu verwenden, für die sie erhoben wurden. Alle mit dem Förderprogramm zusammenhängenden Akten und elektronischen Daten über die Einzelfälle werden zehn Jahre ab Abschluss des Verfahrens aufbewahrt.
- 6.3.4 Für den Fall, dass Zuwendungen gemäß Nummer 2.4 in Verbindung mit Nummer 4.7 beantragt werden, muss der Verwendungsnachweis Angaben über die Art und Anzahl der durchgeführten diesbezüglichen Veranstaltungen enthalten.
- 6.3.5 Die Auszahlung einer Zuwendung nach Nummer 5.2.3 erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises. Die L-Bank kann diesen Auszahlungsbetrag mit einer eventuellen Rückzahlungsforderung gemäß Nummer 6.4 verrechnen.
- 6.3.6 Die L-Bank ist berechtigt, Bücher, Belege, Nachweise und sonstige Unterlagen anzufordern. Der Träger hat diese der L-Bank auf Anforderung unverzüglich vorzulegen.

- 6.3.7 Die L-Bank kann entsprechend den üblichen Rundungsregeln auf Eurobeträge ab- und aufrunden.
- 6.4 Widerruf des Zuwendungsbescheids und anteilige Rückforderung
Ein Widerruf des Zuwendungsbescheids und eine anteilige Rückforderung bleiben vorbehalten, wenn
- 6.4.1 während des Förderzeitraums die Fördergruppengröße unter die Bemessungsgrenze nach Nummer 5.2.1 bzw. 5.2.2 fällt,
- 6.4.2 in einer Fördergruppe nach Nummer 2.1 oder 2.2 i.V.m. 4.5.1 weniger als 120 Zeitstunden durchgeführt werden,
- 6.4.3 in einer Fördergruppe, in der Sprachförderung durch musikalische Bildungskooperation SBS nach Nummer 2.3 i.V.m. 4.5.2 erfolgt, weniger als 36 Zeitstunden durchgeführt werden.
- 6.5 Widerruf des Zuwendungsbescheids und vollständige Rückforderung
Ein Widerruf des Zuwendungsbescheids und eine Rückforderung des gesamten Zuwendungsbetrags bleiben vorbehalten, wenn
- 6.5.1 in einer Fördergruppe nach Nummer 2.1 oder 2.2 i.V.m. 4.5.1 weniger als 80 Zeitstunden durchgeführt werden,
- 6.5.2 in einer Fördergruppe, in der Sprachförderung durch musikalische Bildungskooperation SBS nach Nummer 2.3 i.V.m. 4.5.2 erfolgt, weniger als 30 Zeitstunden durchgeführt werden.
- 6.6 Absehen von Widerruf des Zuwendungsbescheids und Rückforderung
In den Fällen der Nummer 6.4 und 6.5 kann von einem Widerruf des Zuwendungsbescheids und einer Rückforderung abgesehen werden, wenn nachträglich Umstände eintreten, die zu einer Absenkung der Gruppengröße bzw. zu einer Verminderung der zu leistenden Zeitstunden führen bzw. geführt haben, und diese für den Zuwendungsberechtigten zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme weder absehbar waren noch von ihm zu vertreten sind.
- 6.7 Für das Verfahren (Auszahlung, Verwendungsprüfung und Rückforderung) ist die L-Bank zuständig. In Streitigkeiten nach dieser Förderrichtlinie vertritt sie das Land Baden-Württemberg gerichtlich und außergerichtlich.

- 6.8 Hinweise und Erläuterungen zum Verfahren kann das Kultusministerium mit Schreiben an die Träger der Einrichtungen, die Maßnahmen der zusätzlichen intensiven Sprachförderung durchführen, treffen (Trägerschreiben).
- 6.9 Die Antragsformulare und Vordrucke werden zum Herunterladen von der L-Bank unter der Adresse www.l-bank.de bereitgestellt.
- 6.10 Die Überregionale Arbeitsstelle Frühkindliche Bildung und Frühförderung beim Regierungspräsidium Stuttgart steht für inhaltliche Fragen bei der Durchführung der Sprachfördermaßnahmen nach Nummer 2.1 und 2.2 beratend zur Verfügung. Für Maßnahmen der SBS-Bildungskooperation nach Nummer 2.3 übernimmt diese Aufgabe die Arbeitsgemeinschaft (ARGE) "Singen-Bewegen-Sprechen". Die ARGE ist für die Zertifizierung der musikpädagogischen Fachkräfte zuständig.

7. Inkrafttreten, Geltungsdauer

- 7.1 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt für das Kindergartenjahr 2012/13. Die Geltungsdauer verlängert sich jeweils um ein Kindergartenjahr, wenn die Verwaltungsvorschrift vom Kultusministerium nicht bis spätestens 1. Mai eines Jahres - mit Wirkung zum Ende des betreffenden Kindergartenjahres - außer Kraft gesetzt wird mit dem Ziel, sie an eine gegebenenfalls veränderte Fördersituation anzupassen.
- 7.2 Die Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über Zuwendungen zu intensiver Sprachförderung im Kindergarten (ISK-Richtlinie) vom 12. Mai 2010 (K. u. U. S. 157), tritt zum 31. Juli 2012 außer Kraft.